



## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Tageseinrichtungen für Kinder in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck**

mit der Änderung durch die 1. Änderungssatzung vom 14.06.2010, die 2. Änderungssatzung vom 5.09.2011, die 3. Änderungssatzung vom 19.12.2011, die 4. Änderungssatzung vom 25.02.2013, die 5. Änderungssatzung vom 3.06.2013 und die 6. Änderungssatzung vom 26.01.2015 und die 7. Änderungssatzung vom 18.02.2016 und die 8. Änderungssatzung vom 14.06.2018

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) und der §§ 1, 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den zurzeit geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Fredenbeck in seiner Sitzung am 30.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die Samtgemeinde Fredenbeck unterhält in ihren Mitgliedsgemeinden Deinste, Fredenbeck und Kutenholz Tageseinrichtungen für Kinder (Krippe, Kinderspielkreis, Kindergarten, Hort) als öffentliche Einrichtungen.

Durch die Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Aufgabe der Tageseinrichtungen ist es, die aufgenommenen Kinder zu erziehen, zu bilden und zu betreuen. Die Tageseinrichtungen haben einen eigenen Erziehungs- und Bildungsauftrag (§ 2 KitaG).
- (2) Soweit räumlich und personell möglich, sind behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam zu betreuen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung und Abmeldung**

Anmeldungen können getätigt werden:

1. über die Internetseite der Samtgemeinde Fredenbeck ([www.fredenbeck.de](http://www.fredenbeck.de)),
2. in allen Kindertagesstätten der Samtgemeinde Fredenbeck,
3. bei der Samtgemeindeverwaltung.

Abmeldungen sind an die Einrichtungsleitungen zu richten. Es ist eine Frist von einem Monat einzuhalten.

**§ 4  
Aufnahme**

- (1) Die Tageseinrichtungen stehen allen Kindern, die ihren Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Fredenbeck haben, nach Maßgabe der Betriebserlaubnis zur Verfügung. Ausnahmen bezogen auf den Wohnsitz des Kindes sind zulässig. Über entsprechende Anträge entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Angebotsform	ab (Alter)	bis
Krippe	Wir empfehlen: ab 12 Monate	bis zum Ende des Betreuungsjahres, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird oder bis Übergang in den Kindergarten
Kindergarten, Kinderspielkreis	ab 3 Jahre In altersübergreifend arbeitenden Gruppen auch unter drei Jahren möglich	bis zur Einschulung
Hort	Beginn des Schulbesuchs	höchstens bis zum vollendeten 14. Lebensjahr

- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.
- (3) Übersteigt die Nachfrage die Aufnahmekapazität, so sind die freien Plätze nach folgender Punktbewertung in absteigender Reihenfolge zu vergeben. Bei gleicher Punktzahl ist das Datum der Voranmeldung ausschlaggebend.

	Fallbeschreibung	Punkte
<b>Typische Fälle</b>	Sorgeberechtigte Person ist berufstätig bzw. arbeitssuchend gemeldet	1
	Weitere sorgeberechtigte Person bzw. weitere Person i. S. d. § 8 Abs. 2 (im Folgenden: „Lebenspartner“) ist berufstätig bzw. arbeitssuchend gemeldet	1
	Berufstätigkeit zweier sorgeberechtigter Personen bzw. einer sorgeberechtigten Person und des Lebenspartners Zusätzliche Punkte:	1
	Sorgeberechtigte Person ist allein erziehend ohne Lebenspartner	3
	Sorgeberechtigte Person ist allein erziehend ohne Lebenspartner und zusätzlich berufstätig bzw. arbeitssuchend gemeldet Zusätzliche Punkte:	2
	Das Kind hat bis zum 30.09. des Aufnahmejahrs das 5. Lebensjahr vollendet (gilt nicht im Hort)	7

	Geschwisterkind besucht dieselbe Einrichtung Dieses Kriterium findet keine Berücksichtigung 1. in dem Kindergartenjahr, in dem das Geschwisterkind nach Ende des gebührenfreien Kitajahres die Kita bis zur Einschulung im selben Jahr weiter besucht (Betreuung von schulpflichtigen Kindern nach dem 31.07.), 2. wenn das Geschwisterkind den Hort an der Grundschule Fredenbeck besucht.	3
	Das Kind besucht seit mindestens vier Monaten eine andere Kita in der Samtgemeinde (Wechselwunsch)	2
	Ein im vorangegangenen Jahr zunächst in Anspruch genommener Kitaplatz wurde zurückgegeben (nicht erfolgreiche Eingewöhnung)	2
	Ein im vorangegangenen Jahr von der Samtgemeinde Fredenbeck angebotener Kitaplatz wurde nicht in Anspruch genommen	1
	Zuzug in die Samtgemeinde Fredenbeck bis zu einem Jahr vor der Aufnahme	2
<b>Atypische Fälle</b>	Fachärztliche Atteste/sonstige atypische Fälle: individuelle Punktevergabe durch die Samtgemeindeverwaltung im Benehmen mit dem Samtgemeinde-Elternrat (§ 10 Abs. 2 KitaG).	1 - 7

## § 5

### Ausschluss vom Besuch

Vom Besuch der Tageseinrichtung können Kinder ausgeschlossen werden, die erhebliche Erziehungs-/Betreuungsschwierigkeiten bereiten. Ferner können Kinder ausgeschlossen werden, für die ein Gebührenrückstand von drei oder mehr Monaten besteht.

## § 6

### Betreuungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Tageseinrichtungen werden bedarfsorientiert durch die Samtgemeindeverwaltung geregelt. Die festgesetzten Öffnungszeiten sind zu beachten. Auf § 5 wird hingewiesen.
- (2) In den Sommerferien des Landes Niedersachsen ist der Kinderspielkreis drei Wochen; die übrigen Tageseinrichtungen sind zwei Wochen zusammenhängend geschlossen. Darüber hinaus ist die Leitung der Einrichtung berechtigt, bis zu 2 Studientage und weitere fünf Betreuungstage jährlich außerhalb der Sommerferien zu schließen (variable Schließtage).  
 Die Sommerschließzeit und die variablen Schließtage werden den Erziehungsberechtigten bis spätestens zum 31.12. des Vorjahres durch Aushang in der Einrichtung mitgeteilt.  
 Die Samtgemeindeverwaltung ist darüber hinaus berechtigt, beim Vorliegen außergewöhnlicher betrieblicher Gründe an einzelnen Tagen den Betrieb einzustellen.
- (3) In Zeiten geringer Nachfrage (z. B. Osterferien) sind die Leiter/innen verpflichtet, parallel arbeitende Gruppen zusammenzufassen.

## **§ 7**

### **Pflichten der Erziehungsberechtigten**

- (1) Für den Weg zu und von der Tageseinrichtung sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Die Kinder müssen einer/m Bediensteten der Tageseinrichtung übergeben werden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit dem Empfang des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe der Kinder an die Erziehungsberechtigten bzw. schriftlich von ihnen beauftragte Person, die mindestens 18 Jahre alt ist.
- (2) Für die Wege der Hortkinder, z. B. zum Hort, von und zur Schule, Vereinsbesuch usw. sind die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Bei Aktivitäten außerhalb der Hortbetreuung wird eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern verlangt. Die Kinder müssen sich im Hort bei einer/m Bediensteten der Einrichtung an- und abmelden. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der persönlichen Anmeldung durch das Hortkind.
- (3) Die Kinder sind von den Erziehungsberechtigten in der Einrichtung für alle Öffnungstage abzumelden, an denen kein Besuch der Einrichtung erfolgt.
- (4) Erkrankte Kinder dürfen grundsätzlich die Tageseinrichtungen nicht besuchen. Bei Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz – auch im häuslichen Bereich – ist die Leitung der Einrichtung umgehend zu informieren, damit geeignete Maßnahmen zum Schutze der anderen Kinder getroffen werden können. Wird in der Einrichtung bei einem Kind eine Krankheit vermutet, die eine weitere Betreuung nicht ermöglicht, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen.
- (5) Das Mitbringen von Schmuck, Geld, Handy (Ausnahme Hortkinder), spitzer oder scharfer Gegenstände, (Spielzeug-) Waffen und Kriegsspielzeug, pornografischer, sexistischer oder gewaltverherrlichender Medien ist nicht gestattet.
- (6) Für persönliche Gegenstände, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt die Samtgemeinde Fredenbeck keine Haftung.

## **§ 8**

### **Benutzungsgebühren**

- (1) Die monatlich nachträglich (§ 11) zu entrichtende Benutzungsgebühr richtet sich nach der genehmigten Regelbetreuungszeit der Gruppe, für die das Kind angemeldet ist. Soweit keine Gebührenermäßigung gemäß Abs. 5 gewährt wird, ist die Gebühr nach Stufe 1 zu entrichten.

Gebuchte oder in Anspruch genommene Sonderöffnungszeiten werden zusätzlich berechnet. Werden Sonderöffnungszeiten lediglich an einzelnen Öffnungstagen in Anspruch genommen, so ist hierfür abweichend von den Sätzen 1 und 2 ein Euro je halbe Stunde täglich und im Voraus zu entrichten.

Betreuungszeit		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
täglich	wöchentlich				
8.00 - 12.00 Uhr	20 Stunden	<b>166,60 €</b>	149,20 €	131,90 €	114,60 €
8.00 - 13.00 Uhr	25 Stunden	<b>208,20 €</b>	186,40 €	164,90 €	143,20 €
8.00 - 14.00 Uhr	30 Stunden	<b>234,90 €</b>	210,40 €	186,00 €	161,60 €
8.00 - 15.00 Uhr	35 Stunden	<b>256,60 €</b>	229,80 €	203,10 €	176,50 €
8.00 - 16.00 Uhr	40 Stunden	<b>274,00 €</b>	245,40 €	216,90 €	188,50 €
8.00 - 17.00 Uhr	45 Stunden	<b>308,30 €</b>	275,80 €	243,40 €	210,90 €
13.00 - 17.00 Uhr	20 Stunden	<b>166,60 €</b>	149,20 €	131,90 €	114,60 €
<b>Hort</b>					
<b>12.00 - 16.00 Uhr</b> zzgl. Ferienbetreuung (8.00 – 16.00 Uhr)	durchschnittlich 24,31 Stunden	<b>202,50 €</b>	182,30 €	162,00 €	141,80 €
<b>Hort</b> <b>13.00 - 17.00 Uhr</b> zzgl. Ferienbetreuung (8.00 – 17.00 Uhr)	durchschnittlich 25,41 Stunden	<b>211,70 €</b>	189,50 €	167,50 €	145,60 €
<b>Hort</b>					
<b>13.00 - 16.00 Uhr</b>					
Zzgl. Ferienbetreuung (8.00 – 16.00 Uhr)					
	durchschnittlich 20,08 Stunden	<b>167,30</b>	150,60	133,80	117,10
<b>Sonderöffnungszeiten</b>					
	½ Stunde täglich	<b>20,80 €</b>	18,60 €	16,50 €	14,30 €
<b>Spielkreis</b>					
(4 Tage/Woche)	16 Stunden	<b>133,30 €</b>	120,00 €	106,60 €	93,30 €
Sonderöffnungszeit (4 Tage/Woche)	½ Stunde täglich	<b>16,65 €</b>	15,00 €	13,30 €	11,65 €

- (2) Auf Antrag wird die Benutzungsgebühr nach den gemeinsamen Einkünften der in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebenden Sorgeberechtigten berechnet; die Einkünfte einer Person, die im gemeinsamen Haushalt mit dem Kind mit einem Sorgeberechtigten in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, sind zu berücksichtigen. Zugrunde zu legen sind die auf den Monat umgerechneten Einkünfte des Vorvorjahres

(Kalenderjahr) gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommen-steuergesetzes (Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten), abzüglich der Kinderfreibeträge. Entscheidend für die Bestimmung des Bemessungszeitraumes ist der Tag der tatsächlichen Aufnahme (z. B. 1. Tag des Kindes/der Kinder in der Tageseinrichtung in 2015 = Einkommen aus 2013).

- (3) Haben sich die Einkünfte gegenüber dem Vorvorjahr um mindestens 20 v. H. vermindert oder erhöht, so sind die aktuellen Einkommensverhältnisse maßgebend.

- (4) Die Zuordnung zu einer ermäßigten Gebührenstufe erfolgt frühestens ab dem 1. Kalendertag des Monats, in dem der schriftliche Antrag bei der Samtgemeindeverwaltung ergeht.
- (5) Die Benutzungsgebühr (Abs. 1) wird auf Antrag (Abs. 2) einkommensabhängig wie folgt festgesetzt:

Maßgebliches Einkommen		Stufe
3.300,01 €	mehr	1
2.500,01 €	3.300,00 €	2
2.000,01 €	2.500,00 €	3
	bis 2.000,00 €	4

- (6) Getränke und Speiseangebote werden zusätzlich berechnet.  
Das Mittagessen in den Ganztagsgruppen und im Hort ist für alle Kinder verpflichtend. Das Entgelt für das Mittagessen wird gesondert abgerechnet und ist jeweils am 15. des Folgemonats fällig. § 5 Satz 2 gilt für das Mittagessen entsprechend.
- (7) Besuchen mehrere Kinder einer Familie Tageseinrichtungen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fredenbeck, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 50 vom Hundert. Das dritte und jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- (8) Die Benutzungsgebühr für den Monat Dezember reduziert sich für Inhaber der Niedersächsischen Ehrenamtskarte um 50,00 €. Die Ermäßigung wird je Kind und Jahr nur einmal gewährt.

## § 8 a Freistellung von den Benutzungsgebühren

- (1) Der Besuch der Tageseinrichtung wird – mit Ausnahme der Beteiligung an den Kosten der Verpflegung – für das Betreuungsjahr,
1. welches der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) unmittelbar vorausgeht
  2. welches einer Zurückstellung vom Schulbesuch gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG folgt

gemäß dem Gesetz zur Einführung der Beitragsfreiheit im letzten Kindergartenjahr vom 12.07.2007 von den Benutzungsgebühren wie folgt freigestellt :

### **Kindergarten**

Bei einer Betreuungszeit an 5 Tagen in der Woche **volle Freistellung**

### **Kinderspielkreis**

Bei einer Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden in der Woche am Vormittag **volle Freistellung**

- (2) Die Freistellung von den Benutzungsgebühren nach Abs. 1 erfolgt bei Kindern, die nach § 64 Abs. 1 Satz 3 schulpflichtig werden (so genannte „Kann-Kinder“), durch nachträgliche Erstattung.

## **§ 9**

### **Zahlungspflichtige**

Zahlungs- bzw. gebührenpflichtig sind die Eltern oder Sorgeberechtigten oder die Person, die die Anmeldung vornimmt.

## **§ 10**

### **Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Besuch der Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr, und für Kinder, die danach aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.
- (2) Beim Ausscheiden bis zum 15. eines Monats ist die halbe und bei Austritt nach dem 15. eines Monats die volle Monatsgebühr zu zahlen.
- (3) Die Gebühren sind fällig, bis das Kind ordnungsgemäß abgemeldet wird. Sie sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt.
- (4) Vorübergehende Schließung aus zwingenden Gründen (z. B. übertragbare Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz) sowie die Schließung während der Sommerschließzeit und an den variablen Schließtagen berechtigt nicht zur Kürzung der Gebühr.

## **§ 11**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

- (1) Der Zahlungspflichtige erhält nach der Aufnahme seines Kindes einen schriftlichen Bescheid mit der Festsetzung der monatlich zu entrichtenden Benutzungsgebühr. Der Bescheid ist ein Fortgeltungsbescheid im Sinne des § 13 Abs. 2 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung. Er gilt für die Dauer des Besuches der Tageseinrichtung des/der im Bescheid genannten Kindes/Kinder, sofern nicht § 8 Abs. 3 zum Tragen kommt oder ein Änderungsbescheid erlassen wird.
- (2) Die Benutzungsgebühr ist nachträglich spätestens am 15. des Folgemonats zu entrichten. Rückständige Forderungen unterliegen der Beitreibung im Rahmen des Verwaltungszwangsverfahrens.



**§ 12  
Inkrafttreten**

Satzung	1.08.2008
1. Änderung	1.08.2010
2. Änderung	23.09.2011
3. Änderung	20.01.2012
4. Änderung	1.08.2013
5. Änderung	20.06.2013
6. Änderung	13.02.2015
7. Änderung	26.02.2016
8. Änderung	12.07.2018

Samtgemeinde Fredenbeck

Ralf Handelsmann  
Samtgemeindebürgermeister